

Neufassung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Abwasserbeseitigungsanlagen für die Entwässerung des Gebietes des
Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut
(Gebührensatzung – „SGS“)

Auf Grundlage der §§ 6, 9, 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) i.V.m. §§ 8, 11, 45, 99 KVG LSA (GVBl. LSA S. 288) und §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288, 340), beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut in ihrer Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung:

§ 1
Grundsatz

Der Abwasserzweckverband Untere Unstrut - nachfolgend "AZV" genannt - betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen):

- a) der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der dezentralen Entsorgung abflussloser Gruben,
- b) der dezentralen Entsorgung von Kleinkläranlagen,
- c) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung mit Kläranlagenanschluss,
- d) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Kläranlagenanschluss,

zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und des nicht anderweitig zu verbringenden Niederschlagswassers als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung („ABS“) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch mobile Entsorgungseinheiten, welche das Abwasser zur Kläranlage bringen („rollender Kanal“).
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst die Aufnahme, Abfuhr und Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben durch den AZV oder den damit vom AZV beauftragten Dritten (§ 56 Satz 3 WHG).
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen abflusslose Sammelgruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die in § 1 Abs. 1 lit. a) genannte Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen und das Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben dem AZV zu überlassen.
- (4) Die Überlassungspflicht nach vorstehendem Absatz trifft nach § 78 Abs. 3 WG LSA auch die sonst Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende

Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt, den Anlagen der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen und nach Abs. 4 dem AZV zu überlassen.

- (6) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV bzw. den mit der Abfuhr beauftragten Dritten („Entsorgungsunternehmen“) mindestens eine Woche zuvor die gewünschte Entleerung anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, treten die Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder die sonst dringlich zur baulichen Nutzung Berechtigten an die Stelle des Eigentümers.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Der AZV erhebt für die unter § 1 Abs. 1 a) genannte öffentliche Einrichtung („Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung“) einheitliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung für:
 - a) die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) die Inanspruchnahme der dezentralen Entsorgung (Abfuhr und Beseitigung) von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zwecks Reinigung in der zentralen Kläranlage (Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben).
- (2) Für die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gemäß Abs. 1 lit. a) und b) werden gemäß § 5 KAG-LSA Benutzungsgebühren für diejenigen Grundstücke erhoben, die an dieser Einrichtung angeschlossen sind und/oder in diese über die in Abs. 1 aufgeführten Entsorgungswege entwässern.
- (3) Für die mit der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehenden Kosten in Abhängigkeit vom Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 KAG-LSA erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für diese Benutzungsgebühr ist 1 m³ Wasser.
- (2) Als in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des

Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 9 Abs. 1) innerhalb des darauf folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des ersten Monats des neuen Kalenderjahres beim AZV einzureichen. Für den Nachweis gelten Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers Gutachten zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, der AZV. Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten.
- (6) Auch für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung ausgeschlossen ist.
- (7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i. S. v. Abs. 5:
 - a) je Großvieheinheit bei Pferden, Rindern/Kühen über 2 Jahre $12 \text{ m}^3/\text{Jahr}$;
 - b) je Kleinvieheinheit Rindern unter 2 Jahren und Schweinen $4 \text{ m}^3/\text{Jahr}$;
 - c) je Kleinvieheinheit Ziegen und Schafe $2 \text{ m}^2/\text{Jahr}$.
- (8) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge i. S. v. Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebswesens mind. 30 m^3 betragen. Maßgebend für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll. Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres beim AZV zu stellen.

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung und die Inanspruchnahme der dezentralen Entsorgung (Abfuhr und Beseitigung) von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zwecks Reinigung in der zentralen Kläranlage (Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben) beträgt:

2,98 EUR/m³

§ 6 Weitere Entsorgungsarten

Die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) sowie für weitere Entsorgungsarten durch die Abwasserbeseitigungsanlagen des AZV Untere Unstrut, auch in besonderen Einzelfällen, wird unter Angabe des Gebührentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks; bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr (§ 5 Abs. 5 S. 3 KAG-LSA).
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 9 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Im Einzelfall kann der AZV bei Großeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

- (2) Soweit die Benutzungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen am 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November des lfd. Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem AZV durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt. Diese voraussichtliche Jahresgebühr wird errechnet aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats. Diesen Wasserverbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt festgesetzt wird. Überzahlungen werden zurückgewährt.
- (4) Für die Erhebung von Abschlagszahlungen gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Der Abgabepflichtige bzw. sein Vertreter hat dem AZV bzw. dem von dem AZV Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit der AZV bei der Gebührenabrechnung darauf angewiesen ist, zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von Dritten zugrunde zu legen, hat der Abgabepflichtige zu dulden, dass sich der AZV von dem Dritten die Verbrauchsdaten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für den Abgabepflichtigen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen

wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung der Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer
 - a) entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - c) entgegen § 12 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
 - e) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
 - f) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 dem AZV die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb von einem Monat anzeigt;
 - g) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - h) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 trotz Aufforderung dem AZV den Verbrauch des Monats nicht mitteilt;
 - i) entgegen § 2 Abs. 3 das Abwasser nicht dem AZV überlässt;
 - j) entgegen § 2 Abs. 5 nicht sämtliches Schmutzwasser der Grundstücks-entwässerungsanlage zuführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

§ 15 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde

und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwassergebührensatzung vom 03.02.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2013 außer Kraft.

Freyburg, den 17.12.2014



.....
Silke Kassner
Verbandsgeschäftsführerin

